Richtlinie zur Entlohnung und Ausgestaltung von Awareness-Arbeit bei Veranstaltungen der Fachschaftsräte der MLU Halle-Wittenberg

§ 1 Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie legt Standards für die Durchführung und Entlohnung von Awareness-Arbeit bei Veranstaltungen der Fachschaftsräte (FSR) fest. Diese Richtlinie gilt als Empfehlung für die Fachschaften.

(2) Ziel ist die Sicherstellung eines professionellen, barrierearmen und sicheren Umfelds für alle Teilnehmenden sowie die Anerkennung des Wertes von Awareness-Arbeit.

(3) Sie dient zugleich der Orientierung für die Planung, Durchführung und Finanzierung von Awareness-Strukturen durch die FSR.

§ 2 Grundsatz der Entlohnung von Awareness-Arbeit

(1) Awareness-Arbeit stellt eine qualifizierte, verantwortungsvolle und häufig emotional anspruchsvolle Tätigkeit dar.

(2) Awareness-Arbeit ist grundsätzlich zu entlohnen, unabhängig davon, ob sie von externen Personen oder Mitgliedern des jeweiligen FSR erbracht wird.

(3) Die Entlohnung erfolgt nach den im Studierendenrat geltenden Vergütungssätzen oder spezifischen Beschlüssen des FSR.

(4) Unentgeltliche Awareness-Arbeit durch FSR-Mitglieder ist nur zulässig, wenn diese freiwillig erfolgt und keine strukturellen oder sozialen Zwänge bestehen.

§ 3 Mindestanforderungen an Awareness-Personen

(1) Awareness-Personen müssen für ihre Tätigkeit angemessen qualifiziert sein. Hierzu gehört insbesondere:

1. die Teilnahme an einem Awareness-Workshop oder einer vergleichbaren Schulung,
2. die Kenntnis und Einhaltung grundlegender Awareness-Prinzipien, insbesondere Parteilichkeit mit Betroffenen, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Diskretion.

(2) Awareness-Personen müssen sich verpflichten:

1. während ihrer Tätigkeit nüchtern und arbeitsfähig zu sein,
2. keine weiteren organisatorischen Aufgaben parallel zur Awareness-Arbeit zu übernehmen.

(3) Awareness-Personen dürfen keine Fälle betreuen, bei denen sie selbst betroffen sind oder enge persönliche Beziehungen zu den beteiligten Personen haben. In solchen Fällen ist unverzüglich eine andere befugte Awareness-Person einzubinden.

§ 4 Einsatz externer Awareness-Personen

(1) Fachschaftsräte sollen vorrangig bemüht sein, externe Awareness-Personen für ihre Veranstaltungen zu gewinnen.

(2) Externe Awareness-Personen sind insbesondere dann einzusetzen, wenn Interessenskonflikte, persönliche Näheverhältnisse oder ein erhöhtes Bedürfnis nach Unparteilichkeit bestehen.

(3) Der Einsatz externer Awareness-Personen dient dem Vertrauensschutz der Betroffenen, der Professionalisierung der Awareness-Strukturen und der Minimierung parteiischer Wahrnehmungen.

§ 5 Einsatz interner Awareness-Personen

(1) Können für eine Veranstaltung keine geeigneten externen Awareness-Personen gewonnen werden, dürfen Mitglieder des FSR als Awareness-Personen eingesetzt werden, sofern die in § 3 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Die Tätigkeit interner Awareness-Personen ist in gleichem Umfang wie die externer Personen zu vergüten.

(3) Der FSR hat sicherzustellen, dass interne Awareness-Personen während der Veranstaltung von allen anderen organisatorischen, repräsentativen oder betreuenden Aufgaben freigestellt sind.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Studierendenrates der MLU Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten geplant oder durchgeführt werden.